Wien, Donnerstag den 21. August 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todten Hand.

Von Theodor Eglauer.

Literatur: L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4. Auflage, II. Band, Seite 161; E. Fr. Schäffle, die Grundsätze der Steuerpolitik, Seite 513; G. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, II. Band, Seite 412; F. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftsteuer (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. N. F., V. Band, Seite 204).

Der Gedanke, die Güter der todten Hand mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen, ist von der französischen Revolution ausgegangen und wurde zuerst in Frankreich durch das Gesetz vom 20. Februar 1849 über die „Taxe des biens de main morte" realisirt. Man erachtete es nämlich für unbillig, daß der Immobilarbesitz juristischer Personen in der Regel dem gewöhnlichen Tauschverkehre entrückt sei und dadurch den Vermögensübertragungsgebühren entgehe, und war bestrebt, diese Unbilligkeit durch eine besondere Abgabe auf das unbewegliche Vermögen der todten Hand auszugleichen.

Oesterreich (nebst Ungarn) folgte in dem in seinen Grundzügen dem französischen Systeme nachgebildeten Gesetze vom 9. Februar 1850 (für die Länder der ungarischen Krone ddo. 2. August 1850) dem französischen Beispiele bald nach.

In England wurde im Jahre 1853 die Einführung des Gebührenäquivalentes in Vorschlag gebracht, doch kam ein Gesetz hierüber nicht zu Stande. Zuletzt wurde es in Bayern durch das Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen (Artikel 216 ff.) nach französischem Muster eingeführt.

Das Gebührenäquivalent besteht also nur in wenigen Staaten Europas, trotzdem die Gebühren von Vermögensübertragungen, welche die Voraussetzung desselben bilden, in dem Budget fast aller europäischen Staaten und selbst in anderen Welttheilen eine wichtige Rolle spielen [1]). Es ist bekannt, daß die ältere finanzwissenschaftliche Anschauung über das Wesen der Verkehrssteuern, zu denen eben alle Gebühren von Vermögensübertragungen gehören, in denselben ausschließlich eine Steuer auf den aus den einzelnen Verkehrsacten resultirenden Gewinn erblickte (L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 1. Auflage, 1860, Seite 412); dieser Auffassung nach ließe sich aber die Nothwendigkeit des Gebührenäquivalentes aus dem Wesen der genannten Steuer nicht folgern. Denn gelangen die Güter der todten Hand nicht in den üblichen Verkehr, so nehmen deren Besitzer auch keinen Antheil an dem aus Verkehrsgeschäften zu erzielenden Gewinne: eine Taxe auf derlei Güter wäre also damit nicht zu rechtfertigen.

Allein nach der Auffassung der neueren finanzwissenschaftlichen Schule sind die sogenannten Verkehrssteuern reine Vermögenssteuern in der Form von Auflagen auf den Verkehr mit Vermögensbestandtheilen (Gütern) [2]). Da die Form allein für das Wesen eines Dinges nicht entscheidend ist, so müssen billiger Weise auch diejenigen gleichgearteten Vermögensgegenstände, welche nicht in den gewöhnlichen Verkehr kommen, auf eine andere Weise zu dieser Steuer herangezogen werden, um dieselbe allgemein zu gestalten und damit einer der ersten Anforderungen der Finanzwissenschaft an eine Steuer gerecht zu werden. Diese zuletzt erwähnte Auffassung der Verkehrssteuer erklärt in einem Zuge auch das Gebührenäquivalent in zufriedenstellender Weise, was nebenbei zum Beweise für deren Richtigkeit dient.

Mit der Stellung der Verkehrssteuern im Steuersysteme ist denn auch jene der Steuer auf das Vermögen der todten Hand gegeben. Sie ist eine die Härten der übrigen Steuern ausgleichende Vermögenssteuer und bildet den Uebergang von den die Production des Güterbesitzes belastenden directen Steuern zu den die Consumtion der besitzlosen Classen der Bevölkerung treffenden indirecten Abgaben, zu welchen letzteren sie ungeachtet der directen Einhebungsform gezählt wird.

In dem französischen Gesetze vom 20. Februar 1849 ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß die im Verkehre stehenden Immobilien durchschnittlich alle 20 Jahre ihren Eigenthümer wechseln (ebenso im bayerischen Gesetze vom 18. August 1879), und daß die jedesmaligen Uebertragungsgebühren im Durchschnitte den zwanzigsten Theil des Werthes der übertragenen Realitäten oder das einjährige Reinerträgniß derselben ausmachen, und hat deshalb den zwanzigsten Theil (5%) des jährlichen Reinertrages oder ein Viertel Percent des Realitätenwerthes als jährlichen Betrag der Taxe für die Güter der todten Hand angenommen. (In Bayern wurde das Gebührenäquivalent mit 1% des Werthes des Immobilarbesitzes der todten Hand ohne Abzug der Schulden für 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalles der gleich großen Immobilarverkehrssteuer bestimmt.)

Unter der weiteren Annahme, daß die Grundsteuer in Frankreich sich durchschnittlich auf 8% des Reinertrages der Grundstücke auf Ge-

[1]) Es sei hiebei auf die interessante Schrift von Karl Freiherrn von Czörnig aufmerksam gemacht: „Die Abgaben von den Uebertragungen unbeweglichen Eigenthums." Triest 1869.

[2]) Dr. Gust. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, II. Band, S. 386 ff.

bäude belaufe, wurde die genannte Taxe dann mit fünf Achtel oder $62^1/_2$% der ordentlichen Grundsteuer festgesetzt [3]).

Falls sich der Geschenkgeber die Nutznießung einer der todten Hand geschenkten Realität vorbehalten hat, wird dort diese Taxe für die Zeit des Fruchtgenusses nur mit 50% der ordentlichen Grundsteuer berechnet. Güter, welche im Laufe des Jahres von einer taxpflichtigen Gemeinschaft erworben werden, unterliegen dieser Abgabe schon vom 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres an; sie wird von allen der Grundsteuer unterworfenen Immobilien, welche den Departements, Gemeinden, Spitälern, Seminarien, Kirchen, religiösen Congregationen, Consistorien, Wohlthätigkeitsanstalten, Actiengesellschaften und anderen derlei gesetzlich genehmigten Anstalten und Corporationen gehören, gleichzeitig mit der Grundsteuer eingehoben und verwaltet. Durch nachträgliche Staatsrathsbeschlüsse sind davon die Schifffahrtscanäle und der Bahnkörper der Eisenbahnen ausgenommen worden. (Perroux, die französischen directen Steuern, deutsch von Joppen, 1874, Seite 184; vergleiche auch v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs, Seite 158.)

Nach diesem französischen Vorbilde wurde nun in Oesterreich mit dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 (wirksam seit 15. Mai 1850) [4]) das Gebührenäquivalent vom Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter nachbenannter juristischer Personen eingeführt. Tarifpost 106, lit. B, e dieses Gebührengesetzes lautet: „Für den Besitz unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, haben Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, geistliche Beneficien nach je zehn Jahren ein Gebührenäquivalent mit zwei Percent von dem Werthe zu entrichten. Die Grundsätze in Absicht auf die Werthsausmittlung zur Bemessung des Aequivalentes werden durch eine besondere Vorschrift festgestellt."

Diese Vorschrift, welche den I. Absatz der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, kundgemacht mit Finanz-Ministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, bildet, folgt nachstehend:

1. Zur Bemessung des Gebührenäquivalentes von zwei Percent, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien von dem Werthe unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter für jede Besitzdauer von 10 Jahren zufolge Tarifpost 106, B, e des provisorischen [5]) Gesetzes vom 9. Februar 1850 zu entrichten haben, ist der Werth dieser ~~unbeweglichen~~ Güter von zehn zu zehn Jahren auf der Grundlage des während der letzten Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln.

2. Zum Behufe dieser Bemessung hat die Gemeinde, Körperschaft, der Verwalter des Vermögens einer Stiftung und bei Beneficien der im Bezuge der Früchte stehende Nutznießer den im Laufe der letzten zehn Jahre stattgefundenen reinen Ertrag bei dem zur Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen bestellten Amte, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, einzubekennen. Für die erste zehnjährige Periode (d. h. für die Zeit vom 15. Mai 1850 bis 31. October 1860) hat die Einbekennung bis 1. August 1850 zu erfolgen. (Für das folgende Decennium [1. November 1860 bis 31. October 1870] war dies bis 15. September 1860 angeordnet.)

3. Die Angaben des Bekenntnisses werden durch die politische Bezirksbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen, soweit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien geprüft und der Betrag des reinen Einkommens, dann das Zwanzigfache desselben [6]) als Werth der Realität ausgemittelt, wobei übrigens rücksichtlich des Betrages, unter welchem der Werth nicht anzunehmen ist, der § 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 Anwendung zu finden hat (d. i. nämlich nicht unter dem Hundertfachen der ordentlichen Steuer).

4. Das Gebührenäquivalent wird von dem auf diese Art ausgemittelten Werthe mit 2 von 100 für einen Zeitraum von zehn Jahren in vorhinein bemessen, wonach auf jedes einzelne Jahr als Gebühr $^1/_{25}$ (4%) des reinen Jahreseinkommens entfällt.

5. Der auf diese Art bemessene Jahresbetrag des Gebührenäquivalentes ist in den für die Entrichtung der Grund- und Haussteuer festgesetzten Zeitabschnitten (vierteljährig) zugleich mit diesen Steuern einzuzahlen. [7])

6. Diese Gebühr haftet auf dem Einkommen von den gedachten unbeweglichen Gütern und hat dem zum Genusse derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen. [8])

In Ungarn wurde das Gebührenäquivalent mit dem Gesetze vom 2. August 1850, R. G. Bl. Nr. 329, eingeführt, das unter Tarifpost 106, lit. D obige gesetzliche Bestimmung und im Anhange dazu die obcitirte Durchführungsvorschrift enthält.

In beiden Theilen der Monarchie erfolgte die Einführung des Aequivalentes ohne die sonst übliche Motivirung in den als Beilage zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte veröffentlichten Ministerialvorträgen, indem weder in dem Vortrage des Ministerrathes vom 26. Jänner 1850 (ad R. G. Bl. Nr. 50), noch in jenem vom 25. Juli 1850 (ad R. G. Bl. Nr. 329) des Gebührenäquivalentes auch nur mit Einem Worte Erwähnung geschieht, obgleich im ersteren Vortrage eine ausführliche und detaillirte Begründung der neuen Gebührenvorschriften aufgenommen wurde.

Wahrscheinlich ging man hiebei von der an und für sich richtigen Ansicht aus, daß das Gebührenäquivalent nur eine Consequenz der im Gesetze voranstehenden Gebühren für Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen sei und als solche keiner näheren Begründung bedürfe. Aus diesem Grunde sei hier der im Vortrage des Ministerrathes vom 26. Jänner 1850 enthaltenen Begründung letzterer Gebühren gedacht.

„Diese Besitzveränderungen eignen sich vorzugsweise dazu, eine Abgabe ohne Nachtheil für die Erhaltung und Vermehrung des im Grundbesitze begriffenen Nationalcapitals abzuwerfen. In einem geordneten Staate äußern sich die Wirkungen aller die Rechtssicherheit befestigenden und die allgemeine Wohlfahrt fördernden Einrichtungen in einer stetigen Zunahme des Werthes von Grund und Boden und überhaupt unbeweglichen Besitzthums. Unter dem Schutze weiser Gesetze und einer kräftigen Regierung findet eine fortschreitende Vermehrung zweier wichtiger Factoren statt, welche die Erhöhung des Werthes unbeweglichen Besitzthumes zu bewirken streben: Die Vermehrung der Bevölkerung und des beweglichen Capitals. Die Zunahme der ersten strebt die Preise der Bodenerzeugnisse zu erhöhen, die Production zu steigern und zu vervollkommnen und den Taglohn zu mindern, jene des Capitals hingegen den Zinsfuß herabzudrücken. Beide Aenderungen vereinigen sich aber in der für den Grundbesitz günstigen Wirkung, daß das bewegliche Capital die Anlegung im liegenden Besitze sucht, und daß der letztere in dem Maße einen höheren Werth erhält, in welchem der Preis der Bodenerzeugnisse steigt, die durch verbesserte Cultur zunehmende Ausbeute der Production günstigeren Absatz findet, der Betrieb der Landwirthschaft durch die Verminderung des Taglohnes erleichtert wird und der Zinsfuß sinkt. . . . ."

Enthält diese schöne Begründung der Immobilarverkehrssteuern in Bezug auf die Verminderung des Taglohnes auch etwas sanguinische Hoffnungen, so ist sie doch noch heutzutage mustergiltig und kann, wie sie hier steht, als Begründung des Gebührenäquivalentes mitgelten. Hat etwa der Grundbesitz der todten Hand keinen Antheil an der aus dem Verkehre sich ergebenden Werthserhöhung von Grund und Boden, keinen Nutzen aus der hieraus folgenden Theuerung der Bodenerzeugnisse und Steigerung der Production? Diese Bemerkungen dürften genügen, um die leitenden Grundsätze bei Einführung des Gebührenäquivalentes in Oesterreich-Ungarn klar zu legen.

Mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 30. März 1852, Z. 35.061, wurde entschieden, daß das Gebührenäquivalent von allen Gemeinden (Communitäten), so auch von Klöstern und Stiften als geistlichen Gemeinden für den Besitz unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, zu entrichten ist. Dasselbe gilt von Abteien, Ordenscongregationen (insbesondere auch dem deutschen Ritterorden), Dom- und

[3]) In neuester Zeit hat der Abgeordnete Brisson in der französischen Kammer den Antrag auf schärfere Heranziehung des Vermögens der Klöster zur obgedachten Taxe eingebracht.

[4]) F. M. E. vom 4. December 1851, Z. 40.437.

[5]) Dieses ursprünglich provisorisch bis zur Berathung und endgiltigen Beschlußfassung des österreichischen Reichsrathes eingeführte Gesetz ist seither im Allgemeinen beibehalten und nur durch Novellen in einzelnen Tarifposten und Paragraphen abgeändert worden

[6]) N. B. der zwanzigfache, aber nicht etwa dieser und der einjährige Reinertrag. Bei Berechnung des Reinertrages können nur die im § 56 des Gebührengesetzes gedachten Kosten (öffentliche Abgaben), worunter die Passiven nicht gehören, berücksichtigt werden. (F. M. E. vom 2. April 1852, Z. 14.004.)

[7]) Die Partei kann jedoch auch die ganze zehnjährige Schuldigkeit auf einmal vorhinein entrichten. (F. M. E. vom 6. Juli 1853, Z. 24.593.)

[8]) Das Gebührenäquivalent ist vom Eigenthümer (gegen Regreß an den Nutznießer) zu zahlen. (F. M. E. vom 29. December 1853, Z. 50.586, und vom 12. Mai 1854, Z. 18.680.)

Collegiatcapiteln, Innungen, Stiftungen ohne Unterschied ihres Zweckes und Schulen, welche ein gestiftetes Vermögen besitzen (Finanz-Ministerialerlässe vom 3. Mai 1850, Z. 5766, 30. September 1851, Z. 16.173, und 30. März 1852, Z. 25.017).

Dagegen sind nach dem mehrerwähnten Gesetze vom Gebührenäquivalente befreit: Aus persönlichen Gründen, und zwar gemäß Tarifpost 75, lit. a, der Staatsschatz und die aus dem Staatsschatze dotirten Fonde und Anstalten [9]), wofern nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Aequivalentes eine dritte Person wegen des ihr eingeräumten Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes trifft (Finanz-Ministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 11.213), wie namentlich der Religions- und Cameralfond (Finanz-Ministerialerlaß vom 30. September 1851, Z. 16.173); sodann sachgemäß Eisenbahngesellschaften, Gewerksgesellschaften u. dergl. (Finanz-Ministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 8383), indem Gesellschaften keine Gemeinden im Sinne des Gebührengesetzes sind.

In Bezug auf Beneficien erklärte der Finanz-Ministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 22.418, daß Kirchendiener selbst nicht Beneficianten sind; sie unterliegen daher bezüglich des Besitzes der unbeweglichen Güter auch nicht dem Gebührenäquivalente. Insoferne jedoch die ihnen oder z. B. Gemeindedienern zum Genusse überlassenen unbeweglichen Realitäten zu einem geistlichen Beneficium, beziehungsweise Gemeindebesitze gehören oder eine Stiftung sind, unterliegen dieselben dem Gebührenäquivalente, indem der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder den Fruchtgenuß des Gegenstandes einer dritten Person überlassen hat, den ersteren von der Verpflichtung, das Aequivalent zu entrichten, nicht enthebt.

Geistliche Pfründengüter, welche eine Rente gewähren, unterliegen dem Gebührenäquivalente ohne Unterschied, ob der zur Entrichtung desselben Verpflichtete außerdem noch ein anderes Einkommen beziehe oder nicht, und ob daher durch dessen Reinertrag die gesetzliche Congrua des Pfründners gedeckt erscheine oder nicht (Erlaß der Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg vom 5. März 1852, Z. 2668).

Nach den Gebührengesetzen vom Jahre 1850 haben äquivalentpflichtige Personen bei Erwerbung unbeweglicher Güter weder die $1\frac{1}{2}$percentige Eintragungsgebühr, noch die $1\frac{1}{2}$-, resp. $3\frac{1}{2}$percentige Uebertragungsgebühr von der Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, wohl aber bei unentgeltlichen Erwerbungen solcher die 1-, 4- oder 8percentige Schenkungsgebühr zu entrichten (Finanz-Ministerialerlaß vom 8. November 1851, Z. 11.621, und vom 15. December 1852, Z. 46.201).

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, welche zwischen einer der ordentlichen Gebührenentrichtung und einer dem Gebührenäquivalente unterliegenden Person geschlossen werden, war letztere zwar von der Entrichtung der auf sie entfallenden Hälfte der $1\frac{1}{2}$- oder $3\frac{1}{2}$percentigen Gebühr loszuzählen, aber nicht von der solidarischen Haftung für die andere Hälfte der Gebühr, welche den dem Gebührenäquivalente nicht unterliegenden Compaciscenten trifft (Finanz-Ministerialerlaß vom 1. Jänner 1853, Z. 47.648), ohne Unterschied, ob die äquivalentpflichtige Person unbewegliche Güter erwirbt oder veräußert (Finanz-Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1853, Z. 48.385).

Dagegen waren nach diesen Gesetzen neue Erwerbungen sowie Veräußerungen unbeweglicher, eine Rente gewährender Sachen seitens einer äquivalentpflichtigen Person während eines innerhalb der im § 44 desselben Gesetzes festgesetzten Frist anzuzeigen und wurde in solchen Fällen das Aequivalent für die erübrigende Dauer desjenigen Zeitraumes, für welchen die Vorschreibung erfolgte, erhöht, beziehungsweise herabgemindert (Finanz-Ministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 17.071).

Beim Gebührenäquivalente findet kein Gebührennachlaß nach Maßgabe des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Vermögensübertragung verflossen ist, statt, wie er bei der $1\frac{1}{2}$- und 3percentigen Immobilargebühr eintritt (Finanz-Ministerialerlaß vom 29. Juli 1850, Z. 20.307).

Die Gegenstände, welche durch die obcitirten Gesetze vom Jahre 1850 dem Gebührenäquivalente unterworfen wurden, sind die im Besitze der genannten Personen befindlichen unbeweglichen Güter, welche eine Rente gewähren, ohne Unterschied, ob sie vor oder während der Wirksamkeit dieser Gebührengesetze erworben worden sind, und ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte, auf einem Lehensverhältnisse oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder des Gebrauches beruhen (Finanz-Ministerialerlässe vom 30. September 1851, Z. 16.173, und vom 4. April 1852, Z. 616).

Auch der Umstand, daß der Aequivalentspflichtige den Gebrauch oder den Fruchtgenuß des Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat, enthebt ihn nicht von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes (Finanz-Ministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 11.213). Selbst der Besitz des Obereigenthums einer unbeweglichen Sache allein begründet keine Ausnahme von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes (Finanz-Ministerialerlaß vom 15. December 1852, Z. 46.201).

Im Allgemeinen gehören hieher alle der Grund- und [10]) Gebäudesteuer unterworfenen Gegenstände. In gegenständlicher Beziehung sind daher vom Gebührenäquivalente nur jene Ausnahmen zulässig, welche bezüglich dieser Steuerarten stattfinden (Finanz-Ministerialerlaß vom 19. Mai 1853, Z. 18.803).

Als eine Rente gewährende unbewegliche Sache sind nicht blos jene anzusehen, welche unmittelbar einen Ertrag abwerfen, sondern auch jene, deren Ertrag oder Benützung einem Dritten, dem der Aequivalentpflichtige zu einem Entgelte, z. B. für Dienstleistungen, verpflichtet ist, überlassen wird, wenn nicht diese entgeltlichen Leistungen sich als Bewirthschaftungskosten darstellen, welche bei Veranschlagung des Gesammtwerthes berücksichtigt werden müssen (Finanz-Ministerialerlaß vom 29. Juli 1850, Z. 20.307).

Welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze. Hiernach sind auf Realitäten sichergestellte Forderungen als unbewegliche Sachen nicht anzusehen. Gewerbe können nur dann als Bestandtheile unbeweglicher Sachen betrachtet werden, wenn sie auf einer solchen Sache haften (radicirt sind) und wo öffentliche Bücher über den Besitz und das Eigenthum unbeweglicher Sachen bestehen, in denselben eingetragen sind, oder aber nach den Landesgesetzen mit dem Besitze unbeweglicher Sachen verbunden sind, wie z. B. das Recht zur Bier- und Branntweinerzeugung.

Gewerbsrechte, welche keinen Bestandtheil eines unbeweglichen Besitzstandes bilden oder aber den Gemeindegliedern nur im Grunde ihres dem Gebührenäquivalente nicht unterliegenden Besitzes zustehen, sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes.

Grunddienstbarkeiten können gleichfalls nicht als für sich bestehende bewegliche Sachen angesehen werden, sondern müssen, da sie den Werth der herrschenden Sache erhöhen, jenen der dienenden aber vermindern, bei der Werthsbestimmung der Sache berücksichtigt werden. Die Entschädigungen für die Entlastung des Grundes und Bodens, sie mögen als Forderung oder als Schuldigkeit haften, haben bei der Rechtsbestimmung der unbeweglichen Sache unberücksichtigt zu bleiben (F. M. E. vom 30. März 1852, Z. 11.231).

Außerdem sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes: Gebäude zu öffentlichen Zwecken, als Kirchen, Schulen, Armenhäuser, Spitäler (F. M. E. vom 3. Februar 1852, Z. 1101) und das äquivalentpflichtigen Personen blos zu vorübergehenden Zwecken oder auf eine beschränkte Zeit überlassene Vermögen (F. M. E. vom 30. März 1852, Z. 8383).

(Schluß folgt.)

---

[9]) Nach den Hofkammerdecreten vom 20. October 1840, Z. 41.287, 5. November 1842, Z. 37.526, und 20. April 1843, Z. 2575, welche zwar zum Gesetze vom 27. Jänner 1840 erlassen worden sind, aber trotzdem noch von Bedeutung sind, genießen folgende öffentliche Anstalten und Fonde als vom Staatsschatze dotirte die Gebührenfreiheit: Der Religionsfond, der Studienfond, der Normal- und Realschulfond, der Criminalfond, der Straßen- und Wasserbaufond, der Militärbequartierungs- und der Invalidenfond, der katholische Dotationsfond in der Bukowina, das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut zum heiligen Augustin und die protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien, das polytechnische Institut, die Forstlehranstalt in Mariabrunn, die Impf-, Findel-, Gebär- und Irrenanstalt, der klinische Fond und das Thierarznei-Institut; dagegen nicht die Landesfonde, der Domesticalfond, die Handels- und Gewerbekammern und andere öffentliche Anstalten. (Hofkammerdecrete vom 20. October 1840, Z. 4140, und 23. October 1840, Z. 42.472.)

[10]) Ueber die Bedeutung dieses Wörtchens siehe F. M. E. vom 14. September 1852, Z. 32.007.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die gemeindliche Ausweisung einer Person aus dem Gemeindegebiete kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses verfügt werden. Ueber das Berufungsrecht gegen derlei Ausweisungen.

Mit dem Erkenntnisse des Stadtmagistrates in V. vom 10. April 1883, Z. 1385, wurde Alois K. aus O., wohnhaft in V., wegen Erwerbs- und Subsistenzlosigkeit und bescholtenen Lebenswandels nach § 10 des Gemeindegesetzes vom 15. März 1864 für Kärnten sammt Familie aus dem Gebiete der Stadtgemeinde V. für immerwährende Zeiten ausgewiesen.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Ausweisung des Alois K. aus der Stadtgemeinde V. nicht auf Grund eines Ausschußbeschlusses, sondern durch vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen gefälltes Erkenntniß vor sich gegangen ist.

Die Gemeindevorstehung berichtete, daß diese Strafverfügung gemäß des nach § 57 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen zustehenden Strafrechtes geschah und zwar mit Bezug auf § 10 der Gemeindeordnung. Einen Ausschußbeschluß einzuholen, sei nicht für nöthig erachtet worden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den Recurs des Alois K. unterm 20. Februar 1884, Z. 1418, nachstehend entschieden: „Das Ministerium des Innern findet über den Recurs des Alois K. gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 18. Juni 1883, Z. 4729, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in V. vom 20. April 1883, Z. 5347, der Beschwerde des Recurrenten gegen die von der Stadtgemeindevorstehung in V. unterm 10. April 1883, Z. 1385, verfügte Ausweisung keine Folge gegeben worden ist, sowohl die Ausweisungsverfügung der Gemeindevorstehung, als auch die angeführten Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft V. und der k. k. Landesregierung zu beheben und anzuordnen, daß die Angelegenheit an den Gemeindeausschuß, als an das hierüber zuerst zur Beschlußfassung berufene Organ, geleitet werde.

Denn zur Ausübung des der Gemeinde nach § 10 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5 für Kärnten, zustehenden Ausweisungsrechtes ist im Sinne des § 27 der Gemeindeordnung der Gemeindeausschuß als das nach § 29 G. O. beschließende Organ der Gemeinde competent und unterliegt dieses Ausweisungsrecht nur insoferne einer ausnahmsweisen Behandlung, als der Recurszug ausschließlich an die politischen Behörden statuirt ist.

Es mußte sonach, nachdem vorliegenden Falles lediglich eine Verfügung von Seite der Gemeindevorstehung getroffen wurde, daher auch die gesetzliche Grundlage, auf welcher eine höhere, instanzmäßige Entscheidung erfolgen konnte, nicht vorhanden ist, die Reassumirung der Verhandlung in der bezeichneten Weise angeordnet werden, damit die für die Ausübung des Ausweisungsrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingehalten werden.

Gleichzeitig wird die k. k. Landesregierung bezüglich der in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Bemerkung, daß eine weitere Berufung nach der Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 169, unzulässig sei, bedeutet, daß das im § 10 der Gemeindeordnung normirte Ausweisungsrecht nicht als eine localpolizeiliche Anordnung im Sinne der obigen Ministerialverordnung angesehen und demzufolge in Fällen der Ausweisung die Berufung eventuell auch gegen gleichlautende Entscheidungen an die Ministerialinstanz ergriffen werden kann.“ H.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

XII. Stück. Ausgeg. am 20. October.

38. Erlaß der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. September 1883, Z. 14.000, betreffend die Beurlaubung der wehrpflichtigen theologischen Candidaten zur Fortsetzung ihrer Studien.

39. Gesetz vom 4. September 1883, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden.

40. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137), betreffend das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung.

XIII. Stück. Ausgeg. am 24. November.

41. Gesetz vom 6. October 1883, giltig für das Königreich Dalmatien, womit der § 86 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 (L. G. Bl. vom Jahre 1865 Nr. 1) abgeändert wird.

42. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. October 1883, Z. 17.458, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Gesammtschuldigkeit der directen Steuern in der Gemeinde Muć für das Jahr 1883.

43. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 23. October 1883, Z. 2973 pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Brevilacqua in dem politischen Bezirke Zara.

44. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. November 1883, Z. 18.224, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Zara zur Einhebung einer Taxe von 25 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in ihren Heimatsverband.

45. Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. December 1883, mit welcher die auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Metković und Ragusa getroffenen Ausnahmsverfügungen aufgehoben werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

VII. Stück. Ausgeg. am 25. Juli.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 6. Juli 1883 (Z. 11.748—Sanität), womit im Einvernehmen mit den Landesausschüssen von Tirol und Vorarlberg eine Instruction, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei verlautbart wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 31. Juli.

21. Abdruck von Nr. 53 R. G. Bl.

22. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, Z. 10.618, zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 17. Juli 1883 (Z. 14.038—Militär), betreffend die Landwehrdienstpflicht der Ersatzreservisten der Kriegsmarine.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Alfred Braunhofer Edlen von Braunhof in Leoben den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Johann V. Kratky in Marienbad, dem Posthauptcassier Leopold Janda in Innsbruck und den Postverwaltern Franz Heisinger in Leitmeritz und Emanuel Houska in Warnsdorf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, ferner den Postofficialen Wilhelm Zeischka in Aussig, Karl O. Joseph Brosch in Wildenschwert und Heinrich Lorenz in Pardubitz, dann den Postassistenten Karl Heyer in Prag und Karl Möser in Komotau das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergdirections-Concipisten Friedrich Černý den Titel und Charakter eines Bergdirectionssecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Postassistenten Michael Tedeschi das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Sigismund Dawid und Franz Piszczek zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Karl Pompe zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Adalbert Kulhanek zum Postrathe und den Oberpostcommissär Alois Wonasek zum Postsecretär in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Franz Riegel zum Oberpostcontrolor in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Johann Labos in Lemberg zum Postrathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Hausarztesstelle im k. k. Waisenhause in Wien mit 1200 Gehalt, Quinquennalzulage, Activitätszulage pr. 200 fl. und Naturalwohnung, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 191.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 191.)

Hiezu als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.